



WIRTSCHAFTSKAMMER BURGENLAND
TOURISMUS . FREIZEITWIRTSCHAFT

Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Burgenland

Lohntabelle für die Gastronomie und Hotellerie im Burgenland ab 1. Juli 2012

Die Lohntabelle gilt für alle Arbeiter und Arbeiterinnen (Lehrlinge), die in Betrieben beschäftigt sind, die der Fachgruppe Gastronomie und der Fachgruppe Hotellerie des Bundeslandes Burgenland angehören.

Ausgenommen sind Professionisten, geprüfte Kesselheizer und Chauffeure. Diese werden nach den geltenden Lohnsätzen des Kollektivvertrages ihrer Branche entlohnt.

Ungelernte Jugendliche bis 17 Jahre erhalten 90 Prozent des für die zutreffende Arbeitskategorie festgesetzten Tariflohnes.

Bereitstellung von Quartier: Für die Inanspruchnahme von Quartier kann monatlich ein Betrag von 2,91 Euro einbehalten werden.

Nachtarbeitszuschlag: Der Nachtarbeitszuschlag beträgt pro Nachtdienst 20,70 Euro.

Zuschlag für Fremdsprachenkenntnisse: Arbeitnehmer der Lohngruppen 1. Service und 2. Beherbergung, die über so ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen, dass sie den betrieblichen Notwendigkeiten entsprechen, erhalten für jede verlangte Fremdsprache einen Lohnzuschlag von **monatlich 30,00 Euro**, sofern die Anwendung für Fremdsprache(n) vom Arbeitgeber im Betrieb ausdrücklich verlangt wird.

Jahresremuneration: Arbeitnehmer (Arbeiter und Lehrlinge), die mindestens zwei Monate ununterbrochen im selben Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Jahresremuneration in der Höhe von 230 Prozent des jeweiligen Mindestmonatsbezuges (Tariflohnes), jedoch maximal bis zur zweifachen Höhe des tatsächlichen ins Verdienen gebrachten Lohnes für die Normalarbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigung (Punkt 6 des Kollektivvertrages):

- Werden Arbeitnehmer kürzer als die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit beschäftigt, liegt Teilzeitbeschäftigung vor.
- Für fallweise Beschäftigte i.S. des § 471 b ASVG beträgt der Mindestlohn 120 % des kollektivvertraglichen Lohnes für die entsprechende Beschäftigungsgruppe.
Anmerkung: Unter fallweise beschäftigten Personen sind laut § 471 b ASVG Personen zu verstehen, die in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist bzw. gilt dies auch für geringfügig Beschäftigte.
- Während der Zeit der Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen im Sinne des BAG ist Teilzeitbeschäftigung nicht zulässig.

Diese Lohntabelle ist ein Bestandteil des Bundeskollektivvertrages für das österreichische Hotel- und Gastgewerbe. Die festgelegten Löhne sind Bruttolöhne und gelten für eine Normalarbeitszeit von 40 Stunden in der Woche. Die Normalarbeitszeit ist auf fünf Arbeitstage aufzuteilen. Als Stundenlohn gilt ein Einhundertdreiundsiebzigstel (1/173) des Monatslohnes. Der Überstundenzuschlag beträgt 50 % des Normalstundenlohnes.

Mindestlöhne

(männlich, weiblich)	Monatslohn für die Normalarbeitszeit				
1. Service	Dauer der Betriebszugehörigkeit				
	bis 5 Jahre Euro	6 – 10 Jahre	11 – 15 Jahre	16 – 20 Jahre	Über 20 Jahre
1.1. Maitre d´hotel, Oberkellner mit mindestens fünf Servierkräften	1.728,-	1.771,20	1.814,40	1.857,60	1.900,80
1.2. Maitre d´hotel-Stellvertreter, Oberkellner mit weniger als fünf Servierkräften, Barchef	1.657,-	1.698,43	1.739,85	1.781,28	1.822,70
1.3. Chef de rang (Abteilungschef), Chef d´etage (Etagenchef), Barmixer, Sommelier (Weinkellner mit Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Restaurantfachkraft)	1.565,-	1.604,13	1.643,25	1.682,38	1.721,50
1.4. Demi chef, Chef de rang-Stellvertreter, Restaurantfachkraft mit Lehrabschlussprüfung	1.483,-	1.520,10	1.557,15	1.594,23	1.631,30
1.5. Restaurantfachkraft ohne Lehrabschlussprüfung, nach 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis; Restaurantfachkraft in der Behaltezeit*	1.351,-	1.384,78	1.418,55	1.452,33	1.486,10
1.6. Restaurantfachkraft ohne Lehrabschlussprüfung, bis 2 Jahre fachlich einschlägiger Praxis	1.318,-	1.350,95	1.383,90	1.416,85	1.449,80

2. Beherbergung	Dauer der Betriebszugehörigkeit				
	bis 5 Jahre Euro	6 – 10 Jahre	11- 15 Jahre	16 – 20 Jahre	Über 20 Jahre
2.1. Chefportier (Chefrezeptionist) Altenhilfe mit Ausbildung (L 1)	1.723,-	1.766,10	1.809,15	1.852,23	1.895,30
2.2. Alleinportier (Alleinrezeptionist), Tag- und Nachtportier; Gouvernante	1.492,-	1.529,30	1.566,60	1.603,90	1.641,20
2.3. Portierassistent (Rezeptionsassistent), Lohndiener	1.368,-	1.402,20	1.436,40	1.470,60	1.504,80
2.4. Zimmerdienst, nach 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis	1.337,-	1.370,43	1.403,85	1.437,28	1470,70
2.5. Zimmerdienst, bis 2 Jahre fachlich einschlägiger Praxis	1.314,-	1.346,85	1.379,70	1.412,55	1.445,40

*gemäß § 18 Berufsausbildungsgesetz (BAG)

Mindestlöhne

(männlich, weiblich)	Monatslohn Für die Normalarbeitszeit				
	Dauer der Betriebszugehörigkeit				
3. Küche	bis 5 Jahre Euro	6 – 10 Jahre	11 – 15 Jahre	16 – 20 Jahre	Über 20 Jahre
3.1. Chef de cuisine, Küchenchef mit Brigade (mindestens fünf Köche oder Köchinnen) Küchenleiter	2.118,-	2.170,95	2.223,90	2.276,85	2.329,80
3.2. Chef de cuisine, Küchenchef mit Küchenkräften	1.848,-	1.894,20	1.940,40	1.986,60	2.032,80
3.3. Souschef, Küchenchefstellvertreter Alleinkoch	1.668,-	1.709,70	1.751,40	1.793,10	1.834,80
3.4. Chef de partie, Abteilungskoch (z.B. Gardemanager, Entremetier, Rotisseur, Saucier, Pâtissier, Grill-, Diätkoch), Küchenwirtschafterin	1.570,-	1.609,25	1.648,50	1.687,75	1.727,-
3.5. Koch mit Lehrabschlussprüfung, Küchenfleischer	1.343,-	1.376,58	1.410,15	1.443,73	1.477,30
3.6. Koch ohne Lehrabschlussprüfung, Koch in der Behaltezeit*	1.317,-	1.349,93	1.382,85	1.415,76	1.448,70

4. Andere Tätigkeit	Dauer der Betriebszugehörigkeit				
	bis 5 Jahre Euro	6 – 10 Jahre	11 – 15 Jahre	16 – 20 Jahre	Über 20 Jahre
4.1. Keller-, Schank-, Buffethilfe mit Inkasso	1.314,-	1.346,85	1.379,70	1.412,55	1.445,40
4.2. Keller-, Schank-, Buffethilfe ohne Inkasso	1.285,-	1.317,13	1.349,25	1.381,38	1.413,50
4.3. Wäscherin, Büglerin, Näherin	1.285,-	1.317,13	1.349,25	1.381,38	1.413,50
4.4. Hilfskräfte in allen Bereichen und MitarbeiterInnen Systemgastronomie ungerlernt	1.285,-	1.317,13	1.349,25	1.381,38	1.413,50

*gemäß § 18 Berufsausbildungsgesetz

Lehrlinge

Lehrlingsentschädigung
Koch, Restaurantfachkraft und
Doppellehre Euro

1. Lehrjahr	€ 574,00
2. Lehrjahr	€ 640,00
3. Lehrjahr	€ 768,00
4. Lehrjahr (Doppell.)	€ 827,00

Lehrlinge haben auch Anspruch
auf ein **Pauschale für die
Dienstkleidung** in der Höhe von
€ 35,20

Bei der **Doppellehre
Koch/Restaurantfachkraft** beträgt
das **Dienstkleidungspauschale
€ 52,80**

**Nähere
Auskünfte
erteilen:
die Sparte
Tourismus und
Freizeitwirtschaft**

Spartengeschäftsführer
Ing. Franz Perner
Tel. 05 90 907 DW 3610

Referent
Christian Mancs
Tel. 05 90 907 DW 3621

Referentin
Anna Scheuhammer
Tel. 05 90 907 DW 3630

und das
Servicecenter

Mag. Bernhard Pammer,
DW 2330
Michael Heindl, DW 2320

Ergänzung zur Lohn- und Gehaltstafel

„Schülerinnen und Schüler von jenen mittleren und höheren Schulen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften ein Betriebspraktikum ableisten müssen, gelten als FerialpraktikantInnen.

FerialpraktikantInnen haben Anspruch auf ein Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für das mit dem Schuljahr korrespondierenden Lehrjahr. Praktika, die zwischen zwei Schuljahren geleistet werden, sind jeweils dem vorangegangenen Schuljahr zuzurechnen.“